



Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Per Email: team.pr@bmj.gv.at

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0003-LAW/2012
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann
TELEFON (+43-1) 249 59 -4310
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4399
E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at

WIEN, AM 27.02.2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden

(GZ. BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2012)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die FMA bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben genannten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Wir beschränken uns im Hinblick auf unseren Zuständigkeitsbereich auf eine Stellungnahme zur Änderung der Strafprozessordnung 1975 und dort zu Z 6 (§ 198 StPO 1975) sowie auf Aspekte, die sich aus aufsichtsrechtlicher Perspektive ergeben.

1. Vorgeschlagenes diversionelles Vorgehen und Zuverlässigkeitssprüfung

Die meisten Aufsichtsgesetze im Zuständigkeitsbereich der FMA schließen eine Person von der Geschäftsleitung aus, wenn sie nicht zuverlässig ist, und normieren diesen Ausschließungsgrund u.a. unter Verweis auf § 13 Absatz 1 GewO 1994 (vgl. § 5 Absatz 1 Z 6 des Bankwesengesetzes – BWG, § 4 Absatz 6 Z 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes – VAG und § 9 Z 9 des Pensionskassengesetzes – PKG sowie unter Verweis auf das BWG § 6 Absatz 2 Z 13 des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011). Soweit andere Aufsichtsgesetze wie beispielsweise in § 10 Absatz 1 WAG 2007 die Zuverlässigkeit ohne Verweis auf § 13 Absatz 1 Z 1 GewO 1994 fordern, kann dieser gleichwohl als Auslegungsgesichtspunkt herangezogen werden. Entsprechend ist das Zuverlässigkeitserfordernis für Vorsitzende des Aufsichtsrates und im Rahmen der Eigentümerkontrolle ausgestaltet.

Gemäß § 13 Absatz 1 GewO 1994 ist eine natürliche Person von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen und mithin unzuverlässig, wenn sie von einem Gericht wegen bestimmter strafbarer Handlungen verurteilt worden ist, und zwar: wegen betrügerischen Vorenthaltns von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer

Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB); ferner wenn sie wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist. Die aufgezählten Straftaten sind im sechsten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB normiert. Mit der vorgeschlagenen Ausweitung des diversionellen Vorgehens könnte die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der genannten Straftaten zurücktreten bzw. die Verfahrenseinstellung bei Gericht beantragen, ohne dass der Sachverhalt hinreichend geklärt wäre.

Für die Prüfung der Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsvorsitzenden und Eigentümern durch die FMA hätte ein solches diversionelles Vorgehen zur Folge, dass der Beurteilung als unzuverlässig eine eigene Sachverhaltsermittlung und Beurteilung zugrunde gelegt werden müsste, da der Sachverhalt nicht geklärt ist. Schließlich ist an der gesetzlichen Wertung nicht zu zweifeln, dass jeder, der die in § 13 Absatz 1 GewO 1994 genannten, im sechsten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB geregelten Straftaten begangen hat – und dessen Verurteilung noch nicht getilgt ist –, als unzuverlässig im Sinne der genannten Aufsichtsgesetze zu beurteilen ist. Deswegen sind unseres Erachtens alle Vermögensdelikte – mit einem die zweite Wertqualifikation (50.000 Euro) übersteigenden Schaden – wegen des darin zum Ausdruck kommenden Unrechtsgehalts aus general- und spezialpräventiven Gründen grundsätzlich keiner diversionellen Erledigung zugänglich, so dass sich eine Verhältnismäßigkeitsprüfung und eine Interessenabwägung im Einzelfall erübrigt.

Die FMA regt daher an, Ziffer 6 des vorliegenden Entwurfes zur Änderung der StPO, mithin die **Ausweitung des diversionellen Vorgehens** durch Anfügung des vorgeschlagenen Absatz 3 in § 198 StPO 1975 zu **streichen**.

2. Diversionelles Vorgehen und Geldwäscherei gemäß § 165 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 StGB

Die Richtlinie Nr. (EG) 2005/60 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ebenso wie die Empfehlungen der Financial Action Task-Force (FATF) sehen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen gegen Geldwäscherei vor. Im Mutual Evaluation Report der FATF betreffend Österreich vom 26. Juni 2009 wurden die im Zeitpunkt der Mutual Evaluation für Geldwäscherei normierten Strafdrohungen als zu mild beurteilt (vgl. Rz 161 und 162 des Report). Österreich hat auf den Mutual Evaluation Report 2009 mit einer deutlichen Erhöhung der Strafdrohungen durch BGBI. I Nr. 38/2010 reagiert und diese Erhöhung im Rahmen der Follow-up Prüfungen zum Report angeführt, um die Bedenken der FATF auszuräumen.

Die FMA hat massive Bedenken, dass die vorgeschlagene Ausweitung des diversionellen Vorgehens im Bereich der Geldwäscherei erneut Zweifel der FATF hinsichtlich wirksamen und abschreckenden Sanktionen hervorrufen und damit das Ziel der Novelle BGBI. I Nr. 38/2010 konterkariert werden wird.

FMA

Zumindest aus Gründen der Geldwäschereibekämpfung sollte von Ziffer 6 des vorliegenden Entwurfes zur Änderung der StPO **Abstand genommen** werden.

Diese Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Sergio Materazzi, LL.M.

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

Signaturwert	djQE3pZLk16+p4QuDCUc3kcxb/sCXL3GUClpz+iMDpFamTnS20CdxByWnjJwZY9B09zAaBcEM27vnO3VOSIG7Gg7fut4jpWMNw0fmsu5dXM4QVFLImdX2KCxAs6EQMdrVbju8ROIv32LYVgfloBEQ0M730QUg9fU7tPsYmqujkLFz0WfdxwFeUUoI6Y1BPB3FAHAcdcSZNYbEMhWrxBZn0KcEXSGdD27hxPS7ckom+VSJ1S63Os/3NsxkbZCc/8pKmS04vCVqYI6TjRrWmknYMdIrD5/9hQJDi+aH+opN/7MQHGeQXbxHXCqIOTJQPL6WqRqPHG9o2H/7FS6d++Q==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-27T17:46:01Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	524262
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	